



Corona-Testpflicht an Schulen für Geimpfte und Genesene

Geimpfte und genesene Schüler*innen sind von der Testpflicht an der Schule befreit, wenn

- sie gegen Corona geimpft sind und die letzte Impfung mindestens 14 Tage her ist

oder

- sie an COVID-19 erkrankt waren und der positive Test zwischen 1-6 Monate* zurückliegt.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der **Niedersächsischen Coronaverordnung in der Fassung vom 08.05.2021** müssen SchülerInnen 2 mal wöchentlich einen Coronatest durchführen. Es reicht ein Selbsttest.

Die Coronaverordnung des Landes Niedersachsen ist aufgrund der Verordnungsermächtigung im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden.

Der Bund hat in der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (SchAusnahmV)** u.a. geregelt, dass Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, die Vorgabe der Testpflicht aus § 13 Abs. 4 der Nds. Coronaverordnung erfüllen. D.h. Genesene sind wie aktuell negativ Getestete zu sehen (§ 7 Abs. 2 SchAusnahmV).

Das gilt für den Zeitraum 28 Tage bis 6 Monate nach dem positiven Test und ergibt sich aus der Definition für eine „**Genesene Person**“ in § 2 Nr. 4 sowie für den „**Genesenennachweis**“ (PCR-Testergebnis) in § 2 Nr. 5 der **SchAusnahmV**.

Das bedeutet, dass SchülerInnen nach einer überstandenen COVID-19-Infektion für die Zeit 28 Tage bis 6 Monate nach dem positiven PCR-Test nicht der Testpflicht an der Schule unterliegen.

Auch Geimpfte sind von der Testpflicht befreit, wenn die Impfung mit einem von Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff erfolgt ist und seit der letzten erforderlichen Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nr.3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SchAusnahmV).

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Testpflicht befreit, (§ 2 Nr. 6a SchAusnahmV).

Dr. med. Marion Wunderlich
Leitung Gesundheitsamt
Stadt und Landkreis Lüneburg

*1 Monat gilt ab 28 Tage

